



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Janusz-Korczak-Schule Altenstadt“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altenstadt. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung der Grundschule Altenstadt, seiner Schülerinnen und Schüler.
Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a.) Der Unterstützung der Schule durch finanzielle Mittel bei der Anschaffung von Bildungszielen dienenden Einrichtungen und Gegenständen und Personal, soweit dafür keine oder nicht ausreichende öffentliche Mittel zur Verfügung stehen.
 - b.) Der Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen.
 - c.) Der Verein übernimmt und unterhält die Trägerschaft der Betreuung für die Jahrgänge 1 und 2 sowie den Ganztags für die Jahrgänge 3 und 4 der Janusz-Korczak-Schule Altenstadt. Dies tut er erst mit Eintreten und Genehmigung einer rechtsgültigen Geschäftsordnung. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die Betreuung und des Ganztags der Janusz-Korczak-Schule, welche durch den Vorstand zu genehmigen ist.
2. Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 bis § 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnmaximierung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, die dem Zweck des Vereins fremd ist, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins sowie um das Anliegen der Schule verdient gemacht haben.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischer Person mit Erlöschen ihrer Rechtskräftigkeit.
 - b.) durch Kündigung in Schriftform, die dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres vorliegen muss.
2. Der Ausschluss erfolgt,
 - a.) wenn sich das Vereinsmitglied innerhalb und außerhalb des Vereins vereinschädlich verhält bzw. verhalten hat.
 - b.) Wenn sich das Vereinsmitglied innerhalb des Vereins unehrenhaft verhält.
 - c.) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen oder sonstigen Leistungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung auf der Mitgliederliste.
Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

§ 6 Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a.) Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen
 - b.) Geld- oder Sachspenden
 - c.) Öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen
 - d.) Andere Zuwendungen
 - e.) Sonstiges
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird vom Mitglied bestimmt. Über den Mindestbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag wird sofort nach Beitritt sowie in den Folgejahren, im 1. Quartal eines Geschäftsjahres fällig.
4. Die Verwendung der vorhandenen Geld- und Sachmittel unterliegt einem Vorstandsbeschluss.



§ 7 Organe

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat öffentlich und schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu erfolgen. Lehrkräfte und Eltern können die Einladung direkt in der Schule erhalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe des Grundes, vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand, einzuberufen. Im Übrigen gelten die, für die ordentliche Mitgliederversammlung genannten Bestimmungen.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a.) Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b.) Entgegennahme der Jahresabrechnung
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Wahlen zum Vorstand
 - e.) Wahl der Kassenprüfer (mind. 2 Personen)
 - f.) Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrags
 - g.) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - h.) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i.) Entscheidung über eingereichte AnträgeDie Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus über sonstige Punkte der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.



7. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl beantragt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden (stellvertr. Vorsitzenden)
 - c.) dem Kassenwart
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) ein BeisitzerVorstandsmitglieder kraft ihres Amtes sind
 - f.) ein Vertreter der Schulleitung
 - g.) ein fester Vertreter des Elternbeirats der gemäß § 2 zu fördernden Schule.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet durch
 - a.) den 1. Vorsitzenden
 - b.) den 2. Vorsitzenden (stellvertr. Vorsitzenden)
3. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden über die Verwendung von Geldbeträgen bis 500,- € zu entscheiden. Der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter der Schulleitung ist befugt Spendenquittungen auszustellen. Über Verwendung von Geldmitteln ab 500,00 Euro entscheidet der unter § 9 Punkt 1. a.) bis g.) genannte Vorstand.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
5. Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr zu wählen sind. Eine Wiederwahl



ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte, die Buchführung, die Lohn- und Kostenabrechnungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor der Erteilung der Entlastung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
2. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks wird das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks lt. § 2, übertragen.

Ort, Datum

Unterschriften: